



Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZB)

«Gesundheit ACTIF» der AXA

Ausgabe 07.2017

Inhaltsübersicht

Teil A

| | | |
|----|--|---|
| A1 | Was ist der Zweck der Versicherung? | 3 |
| A2 | Für welche Leistungen der Komplementärmedizin besteht eine Versicherungsdeckung? | 3 |
| A3 | Welche Präventionsmassnahmen übernimmt die AXA? | 3 |
| A4 | Übernimmt die AXA auch Kosten für Check-ups? | 3 |
| A5 | Was sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Versicherungsdeckung? | 4 |
| A6 | Kann ich den Versicherungsschutz für Unfall ausschliessen? | 4 |
| A7 | Übernimmt die AXA noch weitere Dienstleistungen? | 4 |

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZB)

Teil A

A1 Was ist der Zweck der Versicherung?

Die vorliegende Versicherung leistet Beiträge an Kosten von ambulanten Behandlungen der Komplementärmedizin, von Präventionsmassnahmen und Gesundheitsförderung.

A2 Für welche Leistungen der Komplementärmedizin besteht eine Versicherungsdeckung?

A2.1 Die vorliegende Versicherung deckt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die Kosten von komplementärmedizinischen Behandlungen durch Ärzte, von der AXA anerkannten Naturheilpraktikern und von der AXA zur Ausübung eines komplementärmedizinischen Hilfsberufs anerkannten Personen. Die AXA übernimmt nur Leistungen für medizinisch notwendige Behandlungen.

A2.2 Die AXA führt entsprechende Listen im Sinne von Ziffer G9 AVB, aus denen ersichtlich ist, welche komplementärmedizinischen Heilmethoden und welche Personen für die Komplementärmedizin anerkannt bzw. nicht anerkannt sind. Diese Listen können bei der AXA eingesehen oder auszugsweise einverlangt werden.

A2.3 Die AXA übernimmt 75% der Behandlungskosten für ambulante Behandlungen, die nach von der AXA anerkannten komplementärmedizinischen Heilmethoden und durch von der AXA anerkannte Therapeuten durchgeführt werden, höchstens jedoch CHF 1000.– pro Kalenderjahr.

A2.4 Für medizinische Massagen und andere Massageformen übernimmt die AXA 75% der Kosten, höchstens jedoch CHF 200.– pro Kalenderjahr. Leistungen für medizinische Massagen und andere Massageformen werden an die Leistungssumme für komplementärmedizinische Heilmethoden gemäss vorstehendem Absatz A2.3 anzurechnen.

A2.5 Die AXA übernimmt zusätzlich 75% der Kosten der von Ärzten oder Naturheilpraktikern im Sinne von Absatz A2.1 abgegebenen oder verordneten Heilmittel, höchstens jedoch CHF 500.– pro Kalenderjahr.

A2.6 Kein Anspruch auf Leistung besteht bei folgenden Behandlungsformen:

- Astrologie;
- Geistheilung und Fernheilung;
- Handauflegen;
- Magnetopathie;
- Hypnose.

A2.7 Im Zusammenhang mit Behandlungen durch Ehepartner, eingetragene Partner, Nachkommen, Eltern sowie Konkubinatspartner der versicherten Person übernimmt die AXA keine Leistungen.

A3 Welche Präventionsmassnahmen übernimmt die AXA?

A3.1 Die vorliegende Versicherung deckt die folgenden Kosten für von einem Arzt angeordnete oder durchgeführte präventivmedizinische Leistungen durch von der AXA anerkannte Leistungserbringer:

- Gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen: Sämtliche Kosten;
- Geburtsvorbereitungskurse und Rückbildungstraining: 75% der Kosten, höchstens jedoch CHF 300.– pro Kalenderjahr;
- Screenings: 75% der Kosten, höchstens jedoch CHF 300.– pro Kalenderjahr.

Die AXA übernimmt insgesamt, für sämtliche präventivmedizinische Massnahmen gemäss dieser Ziffer A3, höchstens CHF 500.– pro Kalenderjahr.

A3.2 Die AXA führt entsprechende Listen im Sinne von Ziffer G9 AVB, aus denen ersichtlich ist, welche Massnahmen und Programme sowie Leistungserbringer anerkannt bzw. nicht anerkannt sind. Diese Listen können bei der AXA eingesehen oder auszugsweise einverlangt werden.

A4 Übernimmt die AXA auch Kosten für Check-ups?

Die AXA übernimmt 75% der Kosten eines medizinischen Gesundheits-Check-ups, höchstens jedoch CHF 500.– innerhalb von drei Kalenderjahren.

A5 Was sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Versicherungsdeckung?

- A5.1** Die Leistungen werden nach dem Behandlungs- bzw. Ausführungsdatum auf die pro Kalenderjahr versicherten Leistungssummen angerechnet. Die nach der Erschöpfung des Anspruchs anfallenden Kosten können nicht auf das Folgejahr übertragen werden.
-
- A5.2** Die Leistungen der vorliegenden Versicherung werden gemäss Ziffer C6 AVB ausschliesslich im Nachgang zu den Sozialversicherungen ausgerichtet. Kostenanteile, welche diese Versicherungen decken und Kostenbeteiligungen aus diesen Versicherungen sind in der vorliegenden Versicherung nicht versichert.
-
- A5.3** Die Leistungen der AXA bestimmen sich anhand der effektiven Kosten. Die AXA übernimmt nicht mehr als die effektiv entstandenen und nachgewiesenen Kosten, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist.

A6 Kann ich den Versicherungsschutz für Unfall ausschliessen?

Die Versicherungsdeckung für Unfälle kann gegen eine Prämienreduktion ausgeschlossen werden. Bei einem Wieder- oder Neueinschluss der Unfalldeckung kann die AXA eine Gesundheitsprüfung durchführen; Ziffer A5.2 AVB gilt sinngemäss.

A7 Übernimmt die AXA noch weitere Dienstleistungen?

- A7.1** Die AXA kann zusätzliche Leistungen für die Gesundheitsförderung und Prävention erbringen. Die AXA bestimmt den jeweiligen Leistungsumfang der zusätzlichen Leistungen autonom. Die AXA führt eine Liste nach Ziffer G9 AVB über die von ihr aktuell gewährten zusätzlichen Leistungen.
-
- A7.2** Es steht der AXA frei, die Gewährung dieser Leistungen von einseitig formulierten und jederzeit abänderbaren Bedingungen abhängig zu machen sowie die zusätzlichen Leistungen aus sachlichen Gründen jederzeit einseitig abzuändern.
-
- A7.3** Diese Liste kann bei der AXA eingesehen oder auszugsweise einverlangt werden.



AXA
Gesundheitsvorsorge
Postfach 357
8401 Winterthur
Kundenservice Gesundheitsvorsorge:
0800 888 999
[AXA Versicherungen AG](#)

www.axa.ch/gesundheit
www.myaxa.axa.ch/health (Kundenportal)